

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 87/06 B

L 1 KR 125/05 (Sächsisches LSG)
S 13 KR 67/03 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Sachsen - Die Gesundheitskasse,
Sternplatz 7, 01067 Dresden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Pflegekasse bei der AOK Sachsen - Die Gesundheitskasse,
Sternplatz 7, 01067 Dresden.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. April 2007 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d
und Dr. B e r n s d o r f f
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 16. August 2006 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten über die Höhe der Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung.
- 2 Der Kläger ist hauptberuflich selbstständig erwerbstätig. Unter Hinweis darauf, dass eine betriebswirtschaftliche Auswertung ein niedrigeres Betriebsergebnis als zuvor ausweise, beantragte er die rückwirkende Herabsetzung seiner Krankenversicherungsbeiträge. Dies lehnte die Beklagte ab, weil ihr ein aktueller Steuerbescheid nicht vorliege. Widerspruch, Klage und Berufung des Klägers blieben erfolglos.
- 3 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) vom 16. August 2006 Beschwerde eingelegt.

II

- 4 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 6 Der Kläger beruft sich sinngemäß auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 31). Für die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer verfassungs-



rechtlichen Frage gilt nichts anderes. Die Begründung darf sich auch insofern nicht auf eine bloße Berufung auf Normen des Grundgesetzes beschränken, sondern muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des BSG darlegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergibt (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11).
- Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebeurteilung nicht.

7 Der Kläger hat in seinen zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde überreichten Schriftsätzen vom 3. November 2006 und 5. Januar 2007 folgende Fragen formuliert:

1. "ob die Verwaltungspraxis der Beklagten, die sich nicht in den einschlägigen Normen der Satzung widerspiegelt, rechtmäßig ist, ausschließlich Einkommensteuerbescheide für die Beitragsbemessung des freiwillig gesetzlich krankenversicherten Klägers zu akzeptieren, obwohl insoweit aussagekräftige und mit weiteren Belegen glaubhaft gemachte Erklärungen des Steuerberaters vorliegen, aus denen, unter Vorlage eines Gewerbesteuerermessbescheides, klar hervorgeht, dass im laufenden Beitragsjahr eine erheblich geringere Einnahmensituation (... ganz erheblicher Gewinneinbruch ...) als im durch den letzten Einkommensteuerbescheid nachgewiesenen Vorjahr vorhanden ist."
2. "ob die Vorlage eines aktuellen Gewerbesteuerermessbescheides im Zusammenhang mit einer Glaubhaftmachung durch BWA bzw Zwischenbilanz im laufenden Geschäftsjahr für die Glaubhaftmachung einer Einnahmenverschlechterung ausreicht und bei welcher Höhe einer Verschlechterung der Einnahmensituation des freiwillig Versicherten im laufenden Geschäftsjahr nach den Grundsätzen des Versicherungswesens zwingend eine Herabsetzung des Beitrages, notfalls im Wege einer vorläufigen Festsetzung, erfolgen muss."

8 Zur Begründung dieser für grundsätzlich bedeutsam gehaltenen Fragen führt der Kläger aus, dass die Verfahrensweise der Beklagten gegen den Grundgedanken des § 240 Abs 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) verstoße und seine verfassungsrechtlich garantierte Leistungsfähigkeit übersteige. Weiter legt er dar, dass, wenn eine Ergebnisrechnung unter Glaubhaftmachungsgesichtspunkten für Zwecke der steuerlichen Veranlagung ausreiche, dies erst recht für die Bemessungsgrundlage zum Krankenversicherungsbeitrag gelten müsse. Schließlich sieht er die Grenzen "der Härtefallsystematik" als höchststrichterlich noch nicht geklärt an.

9 Der Senat kann offenlassen, ob der Kläger damit überhaupt hinreichend konkrete Rechtsfragen formuliert hat, also solche, auf die es im Rahmen des Einzelfalls ankommt, oder nur abstrakte Rechtsfragen, über die in einem Revisionsverfahren nicht zu entscheiden wäre, oder nur Tatsachenfragen, die ebenfalls nicht Gegenstand eines Revisionsverfahrens sein könnten, etwa solche zur tatsächlichen Beurteilung der Frage, ob der Nachweis niedrigerer Einnahmen iS von § 240 Abs 4 Satz 2 und 3 SGB V als geführt anzusehen ist. Jedenfalls hat der Kläger nicht in



der erforderlichen Weise dargelegt, warum der von ihm angesprochene Fragenkreis in einem Revisionsverfahren der Klärung bedarf.

- 10 Soweit der Kläger in den von ihm aufgeworfenen Fragen unterstellt, in Anwendung der Regelungen des § 240 Abs 4 Satz 2 und 3 SGB V müssten niedrigere Einnahmen nur glaubhaft gemacht werden, fehlt es an jeglichen Ausführungen dazu, warum trotz des klaren Gesetzeswortlauts ("Nachweis") zu der Annahme Veranlassung bestehen könnte, für Einnahmenverschlechterungen könnte weniger als der Vollbeweis, nämlich nur Glaubhaftmachung zu verlangen sein.
- 11 Soweit der Kläger - demgegenüber - im Kern für klärungsbedürftig hält, ob der Nachweis niedrigerer Einnahmen nur mittels Vorlage eines Steuerbescheides als geführt angesehen werden darf, ist nicht dargelegt, warum dieser Fragenkreis nach dem Urteil des Senats vom 22. März 2006 (B 12 KR 14/05 R, SozR 4-2500 § 240 Nr 5) und der von ihm dort in Bezug genommenen Rechtsprechung klärungsbedürftig geblieben oder erneut klärungsbedürftig geworden ist. Zwar wird in der Beschwerdebegründung - in dem Schriftsatz vom 3. November 2006 - auf dieses Urteil des Senats eingegangen. Der Kläger hat jedoch lediglich ausgeführt, dass diese Entscheidung auf den in Frage stehenden Rechtsstreit nicht zutreffe. Auch wenn der zitierten Entscheidung des Senats, wie der Kläger richtig erkennt, eine andere Fallgestaltung zugrunde lag, hätte gleichwohl Veranlassung bestanden, sich mit den darin auch enthaltenen und vom LSG auf den Seiten 11 bis 14 seines Urteils sogar wörtlich wiedergegebenen grundsätzlichen Erwägungen des Senats auseinanderzusetzen. Der Senat hat dort ua ausgeführt, dass bei hauptberuflich selbstständig Erwerbstätigen die der Beitragsbemessung für die Zukunft zugrunde zu legenden Einnahmen anhand der bei Abschluss des Verwaltungsverfahrens vorhandenen neuesten Steuerunterlagen bestimmt werden dürfen, ein vergangenheitsbezogener Einkommensnachweis wie der Steuerbescheid Grundlage für eine zukunftsbezogene Beitragsfestsetzung sein darf und die damit lediglich zeitversetzt erfolgende Berücksichtigung der tatsächlichen Einnahmen des hauptberuflich Selbstständigen nicht zu beanstanden ist, weil sie auf einen längeren Zeitraum gesehen seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zutreffend abbildet. Eine Befassung des Klägers mit diesen Erwägungen fehlt völlig. Warum es gleichwohl rechtswidrig sein soll, "ausschließlich Einkommensteuerbescheide zu akzeptieren", und warum es zwingend sein soll, nicht nur bei Beginn einer selbstständigen Tätigkeit, sondern auch bei einer "Verschlechterung der Einnahmensituation" in Folge von Gewinneinbrüchen verwaltungsseitig "im Wege einer vorläufigen Festsetzung" zu reagieren, hat der Kläger nicht dargelegt.
- 12 Soweit der Kläger mit seinem Vorbringen der Sache nach rügt, das LSG habe das der Beklagten mitgeteilte Ergebnis der betriebswirtschaftlichen Auswertung und den vorgelegten bestandskräftigen Gewerbesteuerermessbescheid zu Unrecht nicht als Nachweis niedrigerer Einnahmen genügen lassen, es habe einen Härtefall annehmen und deshalb "nach dem verfassungsmäßig gebotenen Grundsatz der Leistungsfähigkeitsbeurteilung" ausnahmsweise



eine Herabsetzung des Beitrags im laufenden Beitragsjahr vornehmen müssen, kann er seine Nichtzulassungsbeschwerde hierauf nicht stützen. Darauf, dass die Beweiswürdigung und Überzeugungsbildung und damit die materiell-rechtliche Auffassung des Berufungsgerichts unrichtig seien, kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gegründet werden.

- 13 Mit dem Hinweis in der Beschwerdebegründung auf die "unterschiedliche Auffassung" des Schleswig-Holsteinischen LSG in einem Urteil vom 23. Juni 1998 (L 1 KR 93/96) zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Beitragsherabsetzung vorgenommen werden darf, hat der Kläger eine Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht dargelegt.
- 14 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)